

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. **Verf-495/2/90**Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über
Änderungen des Namensrechts
(Namensrecht-Änderungsgesetz);
Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl **30204**

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Bezug:

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	46 - GE 9 90
Datum:	28. MAI 1990 31. Mai 1990
Verteilt	Friedlhuber

H. Bauer

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen des Namensrechtes (Namensrecht-Änderungsgesetz), übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 15. Mai 1990

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.

Friedlhuber

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Zl. Verf-495/2/90****Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über
Änderungen des Namensrechts
(Namensrecht-Änderungsgesetz);
Stellungnahme**Bezug:****Auskünfte: Dr. Glantschnig****Telefon: 0 46 3 - 536****Durchwahl 30204****Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.****An das****Bundesministerium für Justiz****Postfach 63
1016 WIEN**

Zu dem mit do. Schreiben vom 29. März 1990, Zl. 4.408/21-I 1/90, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen des Namensrechtes (Namensrecht-Änderungsgesetz) nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Grundsätzliche Bemerkungen:

Der vorliegende Entwurf sieht sehr weitgehende Änderungen im Bereich des Ehenamensrechtes vor, obwohl hiefür sachliche Argumente nicht vorgebracht werden. Vor allem muß festgestellt werden, daß die Auffassung, daß mit dem gegenständlichen Entwurf der Grundsatz des gemeinsamen Familiennamens beibehalten würde, nicht geteilt wird. Es wird nämlich erstmals ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen, daß beide Ehegatten ihren bisherigen Familiennamen beibehalten, wodurch dieser Grundsatz des gemeinsamen Familiennamens fraglos aufgegeben wird. Nachdem der Verfassungsgerichtshof in seiner Judikatur ausdrücklich die in der Tendenz des derzeitigen Ehenamensrechtes bestehende Bevorzugung des Mannes als mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar angesehen hat und überdies die Möglichkeit, daß durch Vereinbarung der Frauennamen als gemeinsamer Familienname bestimmt wird, von der verschwindend

- 2 -

kleinen Minderheit von 1,6 % der Eheschließungen gewählt wurde, kann daraus kein Argument für die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Änderungen abgeleitet werden. Die vorgeschlagene weitestgehende Liberalisierung im Bereich des Ehenamensrechtes birgt vielmehr eine gewisse Rechtsunsicherheit (Kindesnamensrecht) in sich und bringt in der Vollziehung insbesondere im Verhältnis zum Recht unserer Nachbarstaaten erhebliche Probleme. Gegen eine Gleichschaltung mit dem deutschen Recht und einer wahlweise eröffneten Möglichkeit, den bisherigen Familiennamen mit bindender Wirkung voran- oder nachzustellen, besteht jedoch kein Einwand.

Zu den einzelnen Bestimmungen

1. § 93 Abs. 1 legt den Grundsatz fest, daß die Ehegatten den gleichen Familiennamen führen. Wie schon im geltenden Recht wird bestimmt, daß bei Nichtvornahme einer solchen Namensbestimmung der Familienname des Mannes gemeinsamer Familienname wird. Ohne daß darauf in § 93 hingewiesen würde, wird dieser Grundsatz in § 93a durchbrochen, indem der Frau die Möglichkeit eingeräumt wird, die Rechtsfolge des § 93 Abs. 1 dritter Satz auszuschließen, indem sie erklärt, ihren bisherigen Familiennamen beizubehalten.

Sollte die Absicht bestehen die Möglichkeit zu schaffen, daß beide Ehegatten ihren bisherigen Familiennamen beibehalten können, so müßte § 93a entsprechend angepaßt werden. Die derzeitige Textfassung läßt dies nicht zu. Als Verlobter, der nach § 93 Abs. 1 mangels einer Bestimmung den Familiennamen des anderen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen zu führen hätte, kommt nämlich nach § 93 Abs. 1 dritter Satz nur die Frau in Betracht.

2. Für jene Fälle, in denen die Familiennamen der Eltern nicht übereinstimmen wird vorgeschlagen, daß das Kind den Familiennamen erhält, den die Eltern vor oder bei der Eheschließung zum Familiennamen der Kinder bestimmt haben. Diese Verpflichtung erweist sich jedoch in keiner Weise durchsetzbar woraus vermeidbare Probleme und vor allem auch Rechtsunsicherheiten resultieren.

- 3 -

3. Bei einer Neuregelung der Bestimmung des § 93 ABGB sollte auch die Möglichkeit wahrgenommen werden, die schon unübersichtlich gewordene Fassung des Abs. 3 zu ändern und diese etwa nach folgendem Vorschlag positiv zu formulieren:

"Ehegatten dürfen nur ihren Geschlechtsnamen oder den aus einer durch Tod gelösten Ehe stammenden Ehenamen im Sinne des Abs. 1 führen oder bestimmen und im Sinne des Abs. 2 voran- oder nachstellen."

Vor allem sollte auch die Möglichkeit geschaffen werden, daß österreichische Staatsbürger die im Ausland heiraten und deren Namen nach dem Ortsrecht in die Beurkundung eingetragen werden - man denke hier vor allem an den spanischen und portugiesischen Rechtsbereich, an Süd- und Mittelamerika - auch nach der Eheschließung eine Namensbestimmung abgeben können, um zu einem gemeinsamen Ehenamen zu kommen. Aber auch für die Personen, die in Österreich eingebürgert werden und nach dem bisherigen Namensrecht keinen gemeinsamen Ehenamen geführt haben, müßte die Möglichkeit einer Namensbestimmung im Sinne des § 93 (laut Entwurf) mit der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft möglich sein (siehe Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.6.1989, ZI. 88/01/0315-7).

4. Probleme bei einer derart grundlegenden Neuordnung bringt auch der Aufbau der Heiratsurkunde mit sich. Besondere Schwierigkeiten werden der Umsetzung der Bestimmung des Art. III - § 5 des Entwurfes gesehen, wo angeordnet wird, daß bei Führung eines Doppelnamens, der Bestandteil des Doppelnamens anzuführen ist, der gemeinsamer Familienname ist. Aus den Bestimmungen des Entwurfes ergibt sich, daß in der Heiratsurkunde namensrechtliche Wirkungen ihren Niederschlag finden müssen (Familienname des Ehemannes, vor und nach der Eheschließung; Familienname der Ehefrau, vor und nach der Eheschließung; Anführung, welcher Bestandteil eines Doppelnamens gemeinsamer Familienname ist, Bestimmung des Familiennamens der der Ehe entstammenden Kinder). Ob für diese große Anzahl von Möglichkeiten der Namensführung der Ehegatten, der jetzige Aufbau der Heiratsurkunde geeignet ist, wird bezweifelt. Hier ist sicherlich eine Neugliederung der Heiratsurkunde geboten.

- 4 -

5. Zu überdenken wäre noch, ob man nicht auch den Geschlechtsnamen der Ehegatten anführen sollte, wenn als Familienname vor der Eheschließung ein früherer Ehename geführt wird. Der Geschlechtsname wird bei Beurkundungen immer wieder gebraucht und geht aus der Heiratsurkunde nicht hervor.

Auf jeden Fall müssen die Formular zu PStV (6-Ermittlung der Ehefähigkeit, 7-Ehebuch und 8-Heiratsurkunde) und der Dienstanweisung (D2 und D2a) so gestaltet werden, daß es für die Beurteilung der Namensführung der Ehegatten keine Zweifel gibt.

6. Was die Kosten betrifft, so führt die Neuregelung des § 93 Abs. 2 zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Die Beurkundungen der entsprechenden Erklärungen, vor allem auch die unklar gefaßten Übergangsbestimmungen bedeuten einen erheblichen Mehraufwand und es kann wohl nicht von einer Vereinfachung künftiger Verwaltungsabläufe in diesem Bereich gesprochen werden. Zieht das Namensrecht-Änderungsgesetz eine Neufassung der Heiratsurkunde und weiterer Formulare nach der PStV nach sich, dann sind auch damit ganz erhebliche Mehrkosten verbunden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 15. Mai 1990

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.
Braunkuber